

Satzungsänderungsantrag für den Landesparteitag DIE LINKE. Hessen

Landesparteitag am 29. und 30. Oktober 2022

Einreichende: Kreisvorstand

In die Landessatzung aufnehmen:

§ 38 Schlichtungs – und Schiedsverfahren

- (1) Die Landesschiedskommission schlichtet und entscheidet Streitfälle, soweit nicht die Bundesschiedskommission zuständig ist oder wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist.
- (2) Die Landesschiedskommission kann **im Rahmen** eines ordentlichen Schiedsverfahrens
 - (a) Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung in der Partei dienen,
 - (b) Mitglieder nach § 3 Absatz 4 aus der Partei ausschließen,
 - (c) in Fällen sexualisierter oder diskriminierender Übergriffe gegen die körperliche oder psychische Unversehrtheit oder die Würde von Personen anstatt §38 (2)(b) das Ruhen von Parteiämtern und /oder sonstiger Mitgliedschaftsrechte für eine Höchstdauer von zwei Jahren anordnen.
- (3) Auf Antrag kann die Landesschiedskommission im schriftlichen Verfahren vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Mitgliederechten, bei Vorfällen nach §38 (2)(c) oder zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit von Organen der Partei treffen. Eilbedürfnis und Sicherungsinteressen sind glaubhaft zu machen. Den Beteiligten muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Gegen einen Beschluss der Landesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.
- (5) Für Landeschiedsverfahren gelten die Bestimmungen der Bundesschiedsordnung der Partei